Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1092

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

— Drucksache IV/901 —

und den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

— Drucksache IV/904 —

A. Bericht des Abgeordneten Weber (Georgenau) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/901, IV/904 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:
   Die Bundesregierung wird ersucht,
   a) einen Gesetzentwurf vorzubereiten und den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten, der unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Sozialleistungszweigen Art und Umfang sowie die Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen im Bereich der Altershilfe für die Landwirte regelt,
   b) zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, ob und in welcher Weise
      aa) die Gewährung von Altersgeld an mithelfende Familienangehörige ermöglicht und
      bb) eine Krankenhilfe an die Bezieher von Altersgeld sichergestellt werden kann.

Bonn, den 21. März 1963

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Weber (Georgenau)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/1092*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Vorzeitiges Altersgeld erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn er

a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,

b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und

c) das Unternehmen abgegeben hat."

2. In § 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Abgabe des Unternehmens nach Absatz 1 a Buchstabe c; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vorzeitiges Altersgeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 und erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind.

(3) Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

(4) Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 ist, daß der verstorbene Unternehmer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat."

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 100 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 65 Deutsche Mark."

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen."

5. In § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, so wird das Altersgeld entzogen. Das Altersgeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, der

auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Altersgeldes zugestellt wird."

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die das Altersgeld betreffenden Bestimmungen auch für das vorzeitige Altersgeld."

7. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird."

8. § 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Je ein Mitglied muß der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören."

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„Betriebsmittel

§ 20

(1) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann aus den ihr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mitteln (Beiträge und Bundesmittel) Betriebsmittel ansammeln.

(2) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterskasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie dürfen die von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen für einen halben Monat nicht übersteigen. Ist das dennoch der Fall, so ermäßigt sich der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf. Die Höhe der Betriebsmittel der Alterskasse für den Gartenbau setzt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest. Sie dürfen den in Satz 2 genannten Betrag nicht überschreiten."

10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Den landwirtschaftlichen Alterskassen und dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die allgemeine Aufklärung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Leistungsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können auch die Gemeinden unterrichten."

11. In § 26 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 7 findet jedoch keine Anwendung, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind."

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 gilt für die dort genannten Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen bis zum 31. Dezember 1961 abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c Beiträge nachentrichten.

(2) In den Fällen, in denen nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder nach Artikel 1 § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 keine Beitragspflicht bestand, ist die Nachentrichtung von Beiträgen nach Absatz 1 nur zulässig, wenn diese Personen am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, zu diesem Zeitpunkt landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren und das Unternehmen bis zum 31. Dezember 1963 abgegeben haben. In diesen Fällen sind Beiträge auch für die Zeit nach dem 31. März 1963 bis zur Abgabe des Unternehmens zu entrichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund des § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren.

(4) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Leistungen frühestens vom 1. April 1963 an gewährt."

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1, die nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 nicht beitragspflichtig waren, jedoch nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 beitragspflichtig geworden sind und sich nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Beitragspflicht nicht haben befreien lassen, können für die Zeit vor dem 31. Dezember 1961 Beiträge nachentrichten.

(2) Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 31. Dezember 1964 oder im Falle nachträglicher Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Mitteilung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben. Sie begründet Beitragspflicht vom Zeitpunkt der Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Artikels 1 § 1, frühestens jedoch vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Die Leistungen werden frühestens vom 1. April 1963 an gewährt."

Artikel 3

§ 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 1 wird im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die Versicherungspflicht nach dem Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) nicht als Versicherungspflicht im Sinne dieser Vorschrift gilt.
2. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Personen auch dann nicht beitragspflichtig sind, wenn ihnen eine Leistung nach § 4 Abs. 1 dieses Artikels zusteht.
3. In § 26 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 werden die Worte „am 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
4. In § 26 Abs. 10 werden die Worte „1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
5. In § 27 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 5 Buchstabe b werden die Worte „nach dem 1. Oktober 1957" ersetzt durch die Worte „nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland".
6. In § 28 werden die Worte „1. Januar 1957" durch die Worte „1. Januar 1963" und die Worte „30. September 1958" durch die Worte „30. September 1964" ersetzt.

§ 2

Artikel 2 §§ 1 bis 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Artikels 2 gilt auch im Saarland.

§ 3

Der bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland gebildete Altershilfefonds für die Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen der saarländischen Landwirtschaft (Altershilfefonds) wird aufgelöst.

§ 4

(1) Soweit für den Monat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung aus dem Altershilfefonds zu gewähren war, wird sie von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das Saarland weitergewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Trifft ein Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 mit einem Anspruch auf Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zusammen, so wird nur die höhere Leistung gewährt. Sind die Leistungen gleich hoch, wird nur das Altersgeld nach dem in Satz 1 genannten Gesetz gewährt.

§ 5

(1) Das Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) und die Verbindlichkeiten der Landwirtschaftskammer für das Saarland, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Altershilfefonds stehen, gehen auf die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland über.

(2) Absatz 1 gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

§ 6

(1) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten wird der bisherige Schuldner befreit; im übrigen werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht oder einer sonstigen Sicherheit, nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(2) Geschäfte und Verhandlungen aus Anlaß und in Durchführung des § 5 dieses Artikels einschließlich der Berichtigung öffentlicher Bücher sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich

der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, und hinsichtlich der Abgaben mit örtlich bedingtem Wirkungskreis.

§ 7

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse für das Saarland hat die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Verwaltung des Altershilfefonds beschäftigten Angestellten zu dem genannten Zeitpunkt zu übernehmen.

(2) Die Arbeitsbedingungen der zu übernehmenden Angestellten dürfen aus Anlaß der Übernahme nicht verschlechtert werden.

§ 8

Für die Rechte und Pflichten aus den Versicherungszeiten nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 gelten die Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter in der für das Saarland vom 1. Januar 1957 an jeweils maßgebenden Fassung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 9

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gelten für Zeiten vom 1. September 1957 an, für die Beiträge zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichtet sind, die Werte der Tabelle der Anlage. § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) gilt entsprechend.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1964 jeweils für das voraufgegangene Kalenderjahr in Ergänzung der Tabelle der Anlage die Werte der in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung gestanden hat.

§ 10

§§ 8 und 9 dieses Artikels finden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§ 11

(1) Für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1956, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, behält es sein Bewenden bei der Umstellung nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789).

(2) Enthalten solche Renten neben dem Leistungsanteil aus der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen einen Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind die Renten für Bezugszeiten vom 1. Januar 1957 an unter Anwendung des § 8 dieses Artikels neu zu berechnen.

§ 12

Renten aus Versicherungsfällen vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen Versicherungszeiten in der saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen berücksichtigt sind, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an unter Anwendung der §§ 8 und 9 dieses Artikels neu zu berechnen; bei Anwendung des § 9 Abs. 1 dieses Artikels gilt als letzter Zeitraum im Sinne des § 1255 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 der in der Tabelle der Anlage angegebene Zeitraum, der dem Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles voraufgeht. Soweit nach § 8 des Gesetzes Nr. 433 die Wartezeit als erfüllt gilt, behält es dabei sein Bewenden. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß neun Monatsbeiträge für jedes Kalenderjahr als entrichtet gelten, wenn die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Eintritt des Versicherungsfalles erhalten war.

§ 13

§§ 11 und 12 dieses Artikels gelten in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und die Rente vor seiner Verkündung nicht festgestellt worden ist, entsprechend.

§ 14

(1) Die bisher gezahlten Renten und Vorschüsse sind auf die Leistungen, auf die der Berechtigte nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels für dieselbe Zeit Anspruch hat, anzurechnen.

(2) Ergibt die Neuberechnung der Renten nach § 11 Abs. 2 oder § 12 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, so sind die Renten in Höhe des bisherigen monatlichen Zahl-

betrages weiterzugewähren. Überzahlte Beträge sind nicht zurückzufordern.

§ 15

(1) Wer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter ausscheidet, kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn bis zur Fortsetzung der Versicherung Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für mindestens vierundzwanzig Monate entrichtet sind.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung nach dem Gesetz Nr. 433 Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.

§ 16

Für die bisher nach Teil II des Gesetzes Nr. 433 versicherungspflichtigen mithelfenden Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 1904 geboren sind, gilt auch bei Versicherungsfällen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wartezeit für das Altersruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres als erfüllt, wenn sie mindestens 60 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben und die Anwartschaft aus den zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen entrichteten Beiträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten war.

Artikel 4

§ 1

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 oder des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 2

Ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 auf seinen Antrag von der Beitragspflicht befreit worden, so wirkt die Befreiung auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht eingetreten sind. Entrichtete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten.

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten alle dem Artikel 3 entgegenstehenden und inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) und das Gesetz Nr. 475 vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1242).

Anlage
(zu Artikel 3 § 9 Abs. 1)

	Lohn- oder Beitragsklassen (saarländische Monatsbeiträge)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vom 1. September 1957 bis 31. Dezember 1957	—	1,42	2,84	4,26	5,68	7,10	8,52	9,24	11,37	14,21	17,05	22,73
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	—	1,21	2,43	3,64	4,86	6,07	7,28	7,89	9,71	12,14	14,57	19,42
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	—	1,13	2,26	3,39	4,52	5,65	6,78	7,35	9,04	11,30	13,56	18,08
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	—	0,97	1,94	2,91	3,88	4,85	5,82	6,30	7,76	9,70	11,64	15,52
Vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	—	0,88	1,76	2,64	3,52	4,40	5,28	5,72	7,04	8,80	10,56	14,08